

**MASTERS-
SCHWEIZER-
MEISTERSCHAFT
SCHWIMMEN
(OPEN) MA-SW**

REGLEMENT 3.3

AUSGABE 2017

GÜLTIG AB 1. NOVEMBER 2017

ÄNDERUNGEN

22. April 2017	Die vorliegende Ausgabe beinhaltet alle Änderungen, die bis 22. April 2017 beschlossen wurden.
----------------	--

INHALTSVERZEICHNIS

Siehe Seite 3.

SCHWEIZERISCHER SCHWIMMVERBAND

Sportdirektor Schwimmen:

Philippe Walter

Chef Richter:

Andreas Tschanz

Chef Wettkampfbetrieb Schwimmen:

Rolf Ingold

TERMINOLOGIE

Die in den Reglementen des SSCHV verwendeten Begriffe wie Schwimmer, Schiedsrichter usw. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und der französischen Version ist die deutsche Version massgebend.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	MASTERS-SCHWEIZERMEISTERSCHAFT	4
1.1	DEFINITION	4
1.2	TEILNAHMEBESTIMMUNGEN	4
1.3	AUSTRAGUNGSMODUS	4
1.4	BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR ORGANISATION	4
1.5	MEDAILLEN, DIPLOME, TITEL	4
1.6	REUEGELDER	5

1. MASTERS-SCHWEIZERMEISTERSCHAFT

1.1 DEFINITION

Die «Masters-Schweizermeisterschaft Schwimmen» (MA-SW) dient in erster Linie der Förderung des regelmässig ausgeübten Schwimmsportes durch Erwachsene.

Sie werden alljährlich an einem Wochenende ausgetragen.

1.2 TEILNAHMEBESTIMMUNGEN

Zur Teilnahme berechtigt sind Schwimmer:innen, die im betreffenden Kalenderjahr 25 Jahre alt werden oder älter sind, und die:

- a. eine Jahreslizenz oder eine Zusatzlizenz für Master-Wettkämpfe der Sportart «Schwimmen» besitzen, oder
- b. für die Meisterschaft eine Temporärlizenz der Sportart «Schwimmen» beantragen, oder
- c. einem von AQUA anerkannten ausländischen Verband oder Verein angehören.

1.3 AUSTRAGUNGSMODUS

Es dürfen keine Limitezeiten festgelegt werden.

Es ist das im Anhang aufgeführte, von der Direktion von «Swiss Aquatics» festgelegte Programm auszu-schreiben.

Für jeden Wettkampf erfolgt die Klassierung in den folgenden Altersklassen:

- 19- bis 24-jährige;
- 25- bis 29-jährige;
- 30- bis 34-jährige;
- 35- bis 39-jährige; usw.

Ein/e Schwimmer:in kann bei Einzelwettkämpfen nur in der Altersklasse klassiert werden, der er entsprechend dem Alter angehört.

Die Zuteilung der Startbahnen erfolgt gemischt über alle Altersklassen hinweg, im Normalfall aufgrund der von den Vereinen angegebenen Richtzeiten.

1.4 BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR ORGANISATION

Die MA-SM wird in einem 25m- oder 50m-Hallenbad oder in einem geheizten 25m- oder 50m-Freibad durchgeführt.

Nachmeldungen sind möglich (vergleiche Art. 2.9 Abs. 3 und 4 WR-SW und Art. 6.6 Abs. 1 WR-SW).

Die Zeitmessung hat mit einer von der Sportdirektion Schwimmen anerkannten automatischen oder halb-automatischen Zeitmessanlage zu erfolgen. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Je nach der Anzahl der eingegangenen Meldungen kann der Organisator oder der/die Schiedsrichter:in anordnen, dass für einzelne Wettkämpfe oder Läufe die Herren und Damen im selben Lauf schwimmen.

1.5 MEDAILLEN, DIPLOME, TITEL

Der Organisator gibt für jede/n Teilnehmer:in eine Erinnerungsmedaille oder eine gleichwertige Auszeichnung ab.

Der Organisator gibt für das erstklassierte Team der Teamwertung einen Pokal ab. Das Siegerteam ist für die Gravur verantwortlich und bringt den Pokal zur nächsten Austragung der Masters-Schweizermeisterschaft Schwimmen wieder mit.

Dieser Pokal wird bis ins Jahr 2026 an das Siegerteam abgegeben. Das Team, das den Pokal zuletzt gewinnt, kann ihn behalten.

Der/die beste Schweizer:in einer Altersklasse, bzw. der/die beste Ausländer:in, der/die über den «Start Suisse» verfügt, erhält den Titel «Masters-Schweizermeister:in 20xx über ... (Wettkampf und Altersklasse) ...».

1.6 REUEGELDER

Die Sportdirektion Schwimmen kann Reuegelder festlegen.

Festlegung der Sportdirektion Schwimmen:

Ein/e Schwimmer:in wird unabhängig von weiteren reglementarischen Massnahmen reuegeldpflichtig bei:

- a. unvollständigen Angaben in der Meldung (einfaches Meldegeld);
- b. unrichtigen Angaben in der Meldung (dreifaches Meldegeld);
- c. Ausschluss durch den/die Schiedsrichter:in infolge Verstosses gegen die Fairness (dreifaches Meldegeld).